

Hygienekonzept

der Grundschule

Engelbert-Wüster-Weg

(Stand 19.01.2023)

Inhalt

Hygienemaßnahmen.....	3
Lufthygiene.....	3
Persönliche Hygiene	3
Mund-Nasen-Schutz.....	3
Selbsttests.....	3
Hygiene im Sanitärbereich in allen Toiletten	4
Hygiene im Erste-Hilfe-Raum	4
Versorgung von Bagatellwunden	4
Behandlung kontaminierter Flächen	4
Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens	5
Infektionsschutz – allgemeine Regelungen	5
Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID 19 Krankheitsverlauf.....	5
Kontaktaufnahme	5
Meldepflicht beim Gesundheitsamt	5
Belehrungen des Lehrpersonals (Arbeits- und Gesundheitsschutz)	5
Belehrungen der Eltern	6
Meldepflicht und Sofortmaßnahmen	6
Brech- und Durchfallerkrankungen	6
Hygieneplanung des Offenen Ganztages.....	7

Der vorliegende Coronaplan ergänzt den an der Schule vorliegenden Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, das Ansteckungsrisiko für Kinder und Personal der Schule zu minimieren. Dieser Plan wurde von Eltern und dem Personal der Schule gemeinsam entwickelt. Die Schulleitung, Eltern, Lehrer und das OGGs Personal gehen mit gutem Beispiel voran, sorgen zugleich dafür, dass die Kinder die Hygienehinweise umsetzen lernen und sollen zugleich selbst geschützt werden.

Hygienemaßnahmen

Lufthygiene

Mehrmals täglich, alle 20 Minuten innerhalb des Unterrichtsvormittag soll eine Stoßlüftung von 5 Minuten in den Klassen vorgenommen werden. Eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster findet auch auf den Fluren vor dem Unterricht statt.

Persönliche Hygiene

Um die Übertragung des Coronavirus zu vermeiden sind folgende Maßnahmen wichtig: - gründliche Handhygiene bei jedem Betreten des Klassenraums. Dazu gehören das Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden und das Benutzen der Papierhandtücher.

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks- und Geruchssinns,...) werden die Eltern informiert, damit Sie Ihr Kind dem zuständigen Kinderarzt vorstellen. Die Kinder müssen von den Eltern direkt vom Unterricht abgeholt werden.

Grundsätzlich sollte sich mit den Händen nicht ins Gesicht gefasst werden. Ein weiterführender Körperkontakt mit (z.B. Händeschütteln, Umarmungen, etc.) soll grundsätzlich vermieden werden.

Husten und Niesen: Es ist unbedingt darauf zu achten in die Armbeuge zu husten und zu niesen.

Mund-Nasen-Schutz

Nach dem Infektionsschutzgesetz vom 16.09.2022 wird die Bundesländer die Möglichkeit gegeben, eine Maskenpflicht als Schutzmaßnahme für Beschäftigte im Bereich der Grundschule einzuführen. Die Landesregierung macht hiervon Gebrauch, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordern sollte und dann die Schulen hierüber informieren. Bis dahin besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Zum eigenen Schutz und zum Schutz Dritter wird empfohlen eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske getragen werden. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

Selbsttests auf Covid-19

Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist in Schulen bzw. als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen. Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es wichtig, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben (gemeint sind bereits leichte Erkältungssymptome). Die Schülerinnen und Schüler testen sich anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

Hygienekonzept der Grundschule Engelbert-Wüster-Weg

Auf Wunsch werden den Schülerinnen und Schülern Tests mit nach Hause gegeben, so dass sie immer 5 Tests in ihrem Haushalt vorrätig haben.

Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

Hygiene im Sanitärbereich in allen Toiletten

An allen Waschbecken sind Flüssigseife und Papierhandtücher vorhanden. Seife und Handtücher werden täglich durch die Reinigungsfirma aufgefüllt und am Morgen durch den Hausmeister kontrolliert.

Sofern eine Gruppe eine Pause durchführt, regelt die zuständige Lehrkraft die Toilettengänge und achtet darauf, dass Kinder nur einzeln die Toilette aufsuchen.

Die tägliche Reinigung der Oberflächen und die tägliche Reinigung der stark frequentierten Bereiche wie Türklinken, Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Kopierer, Telefone und weitere Griffbereiche wie Computermäuse und Tastaturen sind aus unserer Sicht unablässig. Dafür stehen während des Schultages Desinfektionsmittel in Sprühflaschen bzw. in Form von Reinigungstüchern zur Verfügung. Die Reinigung durch den Schulträger dieser Verkehrsflächen erfolgt nach Beendigung der Schulzeiten um 16 Uhr.

Die Schule geht davon aus, dass der Schulträger entsprechendes Material zur Verfügung stellt bzw. für die Schulen finanziert. Der Schulträger gewährleistet eine tägliche Reinigung der Toiletten.

Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist in der Nähe einem Toilettenraum, der mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet ist. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände. Die Einmalhandschuhe befinden sich im Erste-Hilfe-Schrank im Lehrerzimmer.

Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material: 2 Verbandskasten von Soehngen nach DIN 13157. Beide befinden sich im Lehrerzimmer. Die Erste-Hilfe-Beauftragte überprüft in regelmäßigen Abständen die Vollständigkeit. Werden Gegenstände aus dem Erste Hilfe Kästen entnommen, ist dies der Erste-Hilfe-Beauftragten unmittelbar im Anschluss zu informieren bzw. es wird eine Nachricht hinterlegt, so dass entsprechende Utensilien unverzüglich nachbestellt werden können. Weiter stehen zur Verfügung: ein Schutzkittel, eine SOS Zahnbox für ausgeschlagene Zahnteile, Sterilium, Einmalhandschuhe und eine Atemspendemaske. Außerdem muss jede Erste-Hilfe-Maßnahme in einem Verbandsbuch festgehalten werden.

Infektionsschutz – allgemeine Regelungen

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID 19 Krankheitsverlauf

Bestimmte Personengruppen mit Grunderkrankungen wie Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Erkrankungen der Lunge wie COPD, Diabetes, Krebserkrankungen, Schwangere, Personen mit einem geschwächten Immunsystem, etc. benötigen einen besonderen Schutz und werden nicht für den Unterricht eingesetzt. Schülerinnen und Schüler, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen, zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen sind, die ebenfalls zur Risikogruppe gehören.

Schüler und Schülerinnen, die von den oben beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen betroffen sind, legen ein ärztliches Attest vor, dass eine Beschulung in der Schule zu risikoreich. Sie müssen aber weiterhin die Aufgaben auf Distanz lösen.

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Risikogruppe gehören, müssen das Kollegium mit Aufgaben unterstützen, die außerhalb des Präsenzunterrichtes anfallen.

Kontaktaufnahme

Das Kollegium nutzt als Kommunikationsplattform IServ mit den Eltern der, um bei Bedarf einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewährleisten. Im Falle des Wechsel- und/oder Distanzunterrichts werden alle Wochenpläne in digitaler Form über IServ und bei länger anhaltender Distanzphase auch ausgedruckt in der Pausenhalle angeboten.

Meldepflicht beim Gesundheitsamt

Meldepflichtige Infektionskrankheiten werden dem Gesundheitsamt Wuppertal über das entsprechende Formular gemeldet.

Belehrungen des Lehrpersonals (Arbeits- und Gesundheitsschutz)

Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten

und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren. Die wiederholende Belehrung erfolgt in der jeweils ersten Lehrerkonferenz des Schuljahres. Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Ebenso dürfen im Rahmen der Corona Krise Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, den Dienst nur auf freiwilliger Basis durchführen. Ausscheider von in § 34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten. Die Leitung der Schule muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Stand: 18.08.2015 Seite 13/18

Belehrungen der Eltern

Die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§ 34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.

Kinder die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule nicht betreten, nicht benutzen. Tritt in der Schule eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, müssen die Erziehungsberechtigten der jeweils zugeordneten Lerngruppe informiert werden. Dies erfolgt über die schuleigenen E-Mail Verteiler.

Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Schulleitung meldet gemäß dem Infektionsschutzgesetz, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal und bei den Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt.

Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Sollte ein das Ergebnis eines Pooltests positiv sein, dürfen Schüler und Schülerinnen erst wieder am Unterricht nach Vorlage eines negativen PCR-Einzeltestergebnisses teilnehmen.

Brech- und Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten: Eltern des Kindes informieren. Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen. Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen. Nach Beenden der Tätigkeit werden die Utensilien sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt. Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.

Hygienekonzept der Grundschule Engelbert-Wüster-Weg

Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, wird die Toilette bis zur Reinigung durch das GMW für die anderen Kinder gesperrt. Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder intensiven Kontakt hatten sind zu desinfizieren.

Hygieneplanung des Offenen Ganztages

Folgende Regeln müssen von allen Mitarbeitern des offenen Ganztages konsequent befolgt werden:

- Kinder müssen an regelmäßiges Hände waschen erinnert werden (nach Anmeldung, vor Nutzung des Maltisches, vor Mahlzeiten, etc.)
- regelmäßiges Lüften
- Tische regelmäßig reinigen
- Hausmeister zeitnah informieren, falls Seife, Papierhandtücher, etc. fehlen